

- Kanzleidirigenten, Kanzleiinspectoren und Registratoren des Ein- und Ausgangsbüreaus;
- 4) diejenigen Cassenbeamten mit Einschluß des Controleurs, deren Hauptgeschäft in der Cassenverwaltung besteht;
 - 5) die Vorstände der Amtshauptmannschaften und der Forstmeistereien, die Oberzoll- und Obersteuerinspectoren, Justizbeamte, Bergmeister, Postmeister, Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtpolizeidirigenten, Bezirksärzte und solche Justitiare, welche über die betreffende Stadt oder einen aus mehr als einzelnen Häusern bestehenden Theil derselben Jurisdiction zu verwalten haben;
 - 6) sämtliche, bei öffentlichen Straf- und Versorgungsanstalten angestellten Beamten, Officianten und Diener;
 - 7) das Straßenbaupersonal, einschließlich der Chausséeinspectoren, Straßenbauassistenten, Oberchauffeewärter und Straßenmeister, ingleichen der Chaussée- und Wegewärter, das Wasserbaupersonal, einschließlich der Wasserbauconducteurs, Assistenten und Dammmmeister, das Landbaupersonal und der Amtsbauverwalter;
 - 8) das gesammte für die Polizeipflege und die Regie der indirecten Abgaben aufgestellte Aufsichts- und Controlepersonal, einschließlich der Assistenten bei den Nebenzollämtern I. Classe oder eines derselben, wenn daselbst mehrere angestellt sind;
 - 9) die Steuerconducteure;
 - 10) das gesammte Personal bei dem Eisenbahn- und Telegraphenwesen;
 - 11) alle in königlichen Postdiensten stehenden Beamten und Officianten, ingleichen die im Privatdienste der Vorstände der Postanstalten stehenden, für den Postdienst bestimmten Personen;
 - 12) die einzigen Secretärs, Actuare oder Protokollanten der Ober- und Mittelbehörden, der Amtshauptleute, sowie derjenigen Unterbehörden, welche richterliche oder obrigkeitliche Functionen an dem betreffenden Orte auszuüben oder doch eins von mehreren und endlich
 - 13) alle für Behörden oder öffentliche Gebäude angestellten Aufwärter, Boten, Gerichtsdiener, Frohne, Thorwärter, Hausmänner und Stubenheizer

von der Communalgarde freigelassen werden müssen. Daß es ferner von ihrer Willkür abhängen soll, ob die bei Kranken- und anderen öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, sowie practicirende Geburtshelfer, nicht minder Directoren von Privatunterrichtsanstalten und bei Letzteren angestellte Lehrer unter gewissen Beschränkungen an dem Institute Theil nehmen wollen.

Unzweifelhaft ist es, daß sowohl durch die Herabsetzung des communalgardenpflichtigen Alters von 50 auf 45 Jahre, als auch und ganz hauptsächlich durch die soeben bezeichneten Kategorien der Communalgarde werthvolle Elemente entzogen worden sind.

Die Petenten erblicken in diesen gesetzlichen Bestimmungen einen unersehbaren Verlust um so mehr, als dadurch ein empfindlicher Abgang solcher sonst Dienstpflicht-

tiger herbeigeführt worden ist, welche den höher gebildeten Ständen angehörten.

Außer der dadurch entstandenen numerischen Schwächung des Institutes ist nach Anschauung der Petenten der Verlust dieser Summe von Intelligenz die eigentliche und hauptsächlichste Wunde, welche solche weitgreifende Befreiungen der Communalgarde geschlagen haben. Zunächst hat sich der dadurch herbeigeführte Nachtheil in der immer mehr und mehr wachsenden Schwierigkeit bei geeigneter Besetzung von Offizierstellen, im Allgemeinen aber in dem allmäligen Schwinden der heilsamen Einflüsse zu Tage gelegt, welche eine höhere geistige und sittliche Bildung durch Beispiel, Lehre, Ermunterung und Anregung selbst auf weitere Kreise auszuüben berufen ist.

Sind durch das Gesetz vom 25. Juni 1840 und durch das revidirte Regulativ vom 14. Mai 1851 die sämtlichen Gerichtsbeamten und Geburtshelfer dem Dienste entzogen worden, ohne daß nach Ansicht der Petenten diese Befreiung allenthalben als begründet zu erachten wäre, so mag doch hier die von dem Abg. Dr. Heyner zu der seinigen erhobene Petition einer Anzahl Geburtshelfer in Leipzig, Prof. Dr. Credé und Genossen, welche am 19. März d. J. bei der hohen Kammer und am darauf folgenden Tage bei der Deputation eingegangen ist, nicht unerwähnt bleiben.

Die petirenden Geburtshelfer gehen zu Unterstützung ihrer Ansicht, daß es bei der ihnen zugestandenen Befreiung auch fernerhin sein Bewenden haben möge, von folgenden Gesichtspunkten aus:

„In keinem Stande sei das Vertrauen ein so rein persönliches, wie gerade bei dem Geburtshelfer; es müsse daher auch die Wahl eines solchen Arztes eine möglichst freie und unbeschränkte bleiben. Denn da man von einer ihre Hülfe in Anspruch nehmenden Frau jede, selbst die geringste, Erregung so viel als thunlich fern zu halten habe, so werde auch Niemand, dem es um das Wohl der Frauen wahrhaft Ernst sei, einen anderen, als den gewünschten Geburtshelfer aufdringen wollen in der Stunde, wo von der vertrauensvollen Hingebung der Betheiligten oft ganz allein ein glücklicher Ausgang für Mutter und Kind abhängig sei. Auch schon der durch Stellvertretung nothwendigerweise herbeigeführte größere Zeitaufwand lasse dieselbe als höchst unpassend, ja selbst gefahrbringend für die oft der schleunigsten Hülfe Benöthigten erscheinen.

Wenn aber an Stellvertretung nicht zu denken sein dürfte, werde man um so eher davon absehen, die Geburtshelfer zum Communalgardendienst zu verpflichten.

Der Geburtshelfer, der jede Minute bereit sein müsse, seinem wichtigen, schweren und verantwortlichen Berufe ohne allen Verzug nachzukommen, dürfe nicht erst vielleicht eine Stunde oder wohl gar noch länger gesucht werden, wie es bei einer Feuersbrunst, oder zur Zeit eines Tumultes, ja selbst bei den gewöhnlichen Exercierübungen vorkommen könne.

Wer die Gefahren kenne, die die Geburt mit sich bringt, und wer es wisse, wie der geringste Zeitverlust oft mehrere Menschenleben unabänderlich dem Tode zuführe, der könne nicht beabsichtigen, die Geburtshelfer der Communalgarde einzureihen.

Aber auch die noch wenig beschäftigten Geburtshelfer müßten von diesem Dienste befreit bleiben, da auch sie fortwährend bereit sein müßten, einer Frau, die ihrer Hülfe benöthigt ist, sofort diese Hülfe zu leisten.